

**87. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Begründung

Gemeinde Nottuln

		Inhaltsverzeichnis
1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
2.1	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.2	Derzeitige Situation	4
3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	4
4	Änderungspunkt	5
5	Erschließung	5
6	Biotop- und Artenschutz	5
7	Umweltbericht	6
a.	Einleitung	6
b.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	8
c.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14
d.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
e.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
f.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	14
g.	Zusätzliche Angaben	14
h.	Zusammenfassung	15
8	Literaturverzeichnis	16

1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 2-4 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 13 ha und wird begrenzt durch:

- die Bundesautobahn BAB 43 im Norden,
- Wohnbauflächen im Osten,
- den Verlauf der L 844 im Westen sowie
- Wohnbauflächen und Sportflächen im Süden.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in der Planzeichnung dargestellt.

2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der Änderungsbereich bereits seit 1997 (26. Änderung), entsprechend dem angestrebten Ziel einer wohnbaulichen Entwicklung zur Deckung des dringenden Bedarfs an Baugrundstücken, als „Wohnbaufläche“ mit gliedernden Grünzügen dargestellt. Die Planung entsprach zur damaligen Zeit den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (Teilabschnitt Westmünsterland), der zwischenzeitlich durch den Regionalplan Münsterland abgelöst wurde.

Der Immissionsschutz für die geplanten Bauflächen sollte durch den Bau eines Lärmschutzwalles entlang der BAB 43 gewährleistet werden. Im Jahre 2001 erfolgte für den Änderungsbereich dann die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Bebauungsplanes stellte sich heraus, dass in den nördlichen Teilen des Plangebietes derart hohe Schallimmissionen aus dem Verkehr der BAB 43 vorliegen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung eine Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet nicht gewährleistet werden kann, da insbesondere auch in den wohnungsnahen Freibereichen erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu verzeichnen waren.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Nottuln gemäß Ratsbeschluss vom 20.06.2007 von einer Erschließung des 3. und 4. Bauabschnitts im Nahbereich der Autobahn abgesehen, ohne die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zum damaligen Zeitpunkt zu ändern. Damit werden die Bauflächen weiterhin im gemeindlichen Siedlungsflächenkontingent, im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen, berücksichtigt.

Da eine Realisierung der Bauflächen aufgrund der weiterhin unveränderten Immissionssituation nicht absehbar ist, hat die Gemeinde Nottuln daher beschlossen, im Rahmen der 87. Änderung des

Flächennutzungsplanes eine Änderung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft vorzunehmen. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Situation im Planbereich.

Parallel hierzu soll im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 (2) BauGB der Bebauungsplan Nr. 84 in seinen nördlichen Teilbereichen formell aufgehoben werden.

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich unter Berücksichtigung der dem Planwerk eigenen zeichnerischen Unschärfe als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht somit dem in der Planzeichnung des Regionalplanes dargestellten Ziel der Raumordnung. Eine dementsprechend positive Stellungnahme gem. § 34 (1) LPIG wurde durch die zuständige Regionalplanungsbehörde am 20.12.2022 erteilt.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan trifft für den Änderungsbereich bisher noch die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen entsprechend dem ursprünglichen Planungsziel. Parallel zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes führt die Gemeinde das vorliegende Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für die Landwirtschaft“ durch.

2.2 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich unterliegt weitestgehend einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Norden begrenzt die BAB 43 mit einem begrünten Wall den Änderungsbereich. Im Süden und Westen begrenzen der Verlauf der L 844 und die Wohnsiedlung an der Hellerstraße den Änderungsbereich.

Im Südosten angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich die Sportanlage am Kücklingsweg.

Im Osten begrenzen eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie die Wohnbauflächen am Kirschbaumweg und Ulmenweg den Änderungsbereich.

3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Durch die Rücknahme von Bauflächen entspricht die Gemeinde dem grundsätzlichen Ziel, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen.

4 Änderungspunkt

- **Änderung von „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“.**

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Immissionsbelastung im Änderungsbereich ist eine Realisierung der bisherigen Planungen und Nutzung der Flächen zu Wohnzwecken absehbar nicht möglich.

Durch die Rücknahme der Wohnbauflächen inkl. der begleitend dargestellten Grünflächen werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die aktuelle Situation im Änderungsbereich angepasst.

Nach der parallel durchgeführten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Änderungsbereich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.

5 Erschließung

Belange der Erschließung sind von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Der Änderungsbereich ist weiterhin über die bestehenden Straßen bzw. das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen.

6 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Mit der vorliegenden 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der beabsichtigten Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die zukünftige Nutzung entspricht der aktuellen Nutzung, so dass keine Veränderung von Wirkfaktoren eintritt, die

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

zu einem Artenschutzkonflikt führt. Gleiches gilt für die parallel beabsichtigte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“. Mit einer Rücknahme von Bauflächen für ursprünglich geplante Wohnnutzungen sind keine Artenschutzkonflikte zu prognostizieren.

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um bislang dargestellte Wohnbauflächen im nördlichen Siedlungsbereich von Appelhülsen zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Situation im Planbereich.

Hintergrund der beabsichtigten Rücknahme ist eine mangelnde Vollzugsfähigkeit aufgrund schalltechnischer Belastungen aus dem Kfz-Verkehr der nördlich angrenzenden BAB 43.

Die Änderungspunkte umfassen neben der Rücknahme von „Wohnbaufläche“ auch ursprünglich zur Untergliederung des Wohngebietes vorgesehene schmale „Grünflächen“ zugunsten „Flächen für die Landwirtschaft“.

Ziele des Umweltschutzes

Für den Änderungsbereich bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 3,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der vorliegenden Änderungspunkte sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Der Änderungsbereich wird maßgeblich landwirtschaftlich als Acker bzw. Intensivgrünland genutzt, so dass auch vor diesem Hintergrund keine relevanten Ziele des Umweltschutzes vorliegen.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft, in einer Entfernung von rund 80 m im Bereich einer Hofzufahrt, eine gesetzlich geschützte Allee (AL-COE-0101 „Stiel-Eichenallee Hofzufahrt Geßmann“).

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden ggf. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur</p>

Umweltschutzziele	
	Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden planerischen Rücknahme von Wohnbauflächen keine Neu-Inanspruchnahme vorbereitet wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.

Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung

der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Detailfragen können auf der Ebene der vorbereitenden bzw. auch der verbindlichen Bauleitplanung häufig noch nicht abschließend konkretisiert werden und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Änderungsbereich liegt der aus dem Jahr 2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ vor, welcher hier eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht. Da die Flächen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben für eine derartige Entwicklung nicht geeignet sind, soll eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle nicht weiter verfolgt und der Bebauungsplan teilaufgehoben werden. - Für den Änderungsbereich liegen keine Wohnnutzungen vor. - Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung / den Futtermittelanbau / den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der nördlich verlaufenden BAB 43.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung an die derzeitige Nutzung im Änderungsbereich angepasst, so dass mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist mit der vorliegenden Planung nicht von einer geänderten Immissionssituation auszugehen. Die derzeit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden Auswirkungen bleiben bestehen. Gleiches gilt für etwaige Vorbelastungen, die aus der in nördlicher Richtung verlaufenden BAB 43 resultieren. - Insgesamt sind mit der Änderung betriebsbedingt keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen verbunden.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt nördlich des Siedlungsbereiches von Appelhülsen zwischen bestehenden Wohnnutzungen / der „L 844“ bzw. dem Sportzentrum Appelhülsen und der BAB 43 / dem vorgelagerten begrünten Lärmschutzwall. - Entgegen der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich nicht wohnbaulich sondern maßgeblich landwirtschaftlich als Acker / Intensivgrünland genutzt. Eine entsprechende Biototypenkartierung (vgl. Ökon 18.09.2015) liegt vor. - Aufgrund der Lage zwischen Siedlungsbereich im Süden und BAB im Norden und der damit einhergehenden Störungen ist für den Änderungsbereich von einer hohen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen. - Vorkommen sog. europäischer Vogelarten können innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Hier ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen insbesondere von Vorkommen von an Siedlungslagen und menschliche Störungen gewöhnte Arten, sog. Ubiquisten auszugehen. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,5 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird der planungsrechtliche Zustand der bestehenden Ist-Situation angepasst. Baubedingte Auswirkungen sind daher nicht zu prognostizieren. - Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird Tieren und Pflanzen kein potenzieller Lebensraum entzogen. Der Planung stehen folglich keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden. - Mit der nachfolgenden Umsetzung (der Teilaufhebung) sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG zu erwarten. Ein Ausgleichserfordernis besteht dementsprechend nicht.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden mit der Planung voraussichtlich nicht auf die Schutzgüter vorbereitet. Die derzeit vorhandenen Belastungen bleiben bestehen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden. - Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 13 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt ist. - Der Flächennutzungsplan trifft für den Änderungsbereich bisher noch die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen entsprechend dem ursprünglichen Planungsziel. Parallel zur Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes führt die Gemeinde das vorliegende Verfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in „Flächen für die Landwirtschaft“ durch. - Die Fläche des Änderungsbereiches wird auf Grundlage der vorliegenden Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes an die derzeitige Nutzung sind keine baubedingten Auswirkungen anzunehmen. - Nach der parallel durchgeführten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Apfelhülsen Nord II“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Änderungsbereich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Pseudogley bzw. ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 60). Die Schutzwürdigkeit des Plaggenesch wurde als „Staunässeboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird als sehr / extrem hoch bezeichnet. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vormaliger Ackernutzung / Meliorationsmaßnahmen) verändert worden sein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Nach der parallel durchgeführten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Apfelhülsen Nord II“ bemisst sich die Zulässigkeit baulicher Nutzungen im Änderungsbereich künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der landwirtschaftlichen Geräte auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß vorliegender Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) handelt es sich um ein „naturfremdes Fließ- und Stillgewässer, ausgebaut und begradigt“. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) wird der chemische Zustand als „gut“ (3. Monitoringzyklus 2013-2018) bewertet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die derzeit bestehenden Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung baubedingt nicht verändert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der landwirtschaftlichen Gerätschaften auszuschließen. Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist der Änderungsbereich durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die begrünten Böschungsbereiche des Lärmschutzwalles der BAB 43 werden als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ bewertet. - Luft und Klima im Änderungsbereich werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. - Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bauvorhaben planungsrechtlich vorbereitet werden, sind auch keine entsprechenden Auswirkungen wie sonst durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen üblich, zu erwarten. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima bzw. einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die derzeit bestehenden Vorbelastungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen bleiben unverändert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene ist nicht zu rechnen. - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Klima – wie z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen – und einer relevanten Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung derzeit durch den Siedlungsrand des Ortsteiles geprägt. Aufgrund der Lage zwischen der nördlich verlaufenden BAB 43 / dem Lärmschutzwall und der Siedlungslage von Appelhülsen ist der Änderungsbereich i.S. einer Ortsrandgestaltung/- funktion nicht von Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind keine Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) zu erwarten. Der bestehende Ist-Zustand bleibt erhalten. - Das Landschaftsbild wird nicht neugestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind folglich nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist mit dem Erhalt der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die mit der ursprünglichen Planung vorgesehene Entwicklung von Wohnbauflächen im Nahbereich der BAB 43 aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden kann, liegen für die beabsichtigte 87. Änderung bzw. die parallel angestrebte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor.

f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die nunmehr im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt. Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Planunterlagen sowie einer Biotoptypenkartierung (Ökon 18.09.2015) im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden für die

vorliegende 87. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

h. Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 21.06.2022 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um bislang dargestellte Wohnbauflächen im nördlichen Siedlungsbereich von Appelhülsen zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Diese Darstellung entspricht zukünftig der Ist-Situation im Planbereich. Die Änderungspunkte umfassen neben der Rücknahme von „Wohnbaufläche“ auch ursprünglich zur Untergliederung des Wohngebietes vorgesehene „Grünflächen“ zugunsten „Flächen für die Landwirtschaft“.

Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von ca. 13 ha und wird begrenzt durch die Bundesautobahn BAB 43 im Norden, Wohnbauflächen im Osten, den Verlauf der L 844 im Westen sowie Wohnbauflächen und Sportflächen im Süden. Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in der Planzeichnung dargestellt. Der Änderungsbereich unterliegt weitestgehend einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ dar. Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln entgegenstehen.

Für den Änderungsbereich liegt der aus dem Jahr 2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ vor, welcher hier eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht. Letztere wurde jedoch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht umgesetzt.

Mit der vorliegenden 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der beabsichtigten Darstellung als „Flächen für die

Landwirtschaft“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die zukünftige Nutzung entspricht der aktuellen Nutzung, so dass keine Veränderung von Wirkfaktoren eintritt, die zu einem Artenschutzkonflikt führt. Mit einer Rücknahme von Bauflächen für ursprünglich geplante Wohnnutzungen sind keine Artenschutzkonflikte zu prognostizieren.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit bestehende Situation nicht verändert. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter daher zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8 Literaturverzeichnis

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 28.12.2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: 28.12.2022.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: 28.12.2022.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online

unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: 28.12.2022.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökon (19.08.2022): Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord“ Änderung und Teilaufhebung. Karte 1. Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Januar 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld